



Niedersachsen



Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz

Tierische Nebenprodukte

Informationsblatt: Insekten als Futtermittel

Auf den folgenden Seiten wird eine Übersicht über die veterinärrechtlichen Verpflichtungen bei der Verfütterung von Insekten gegeben. Futtermittelrechtliche Aspekte werden nur auszugsweise berücksichtigt.

Es kann an dieser Stelle nur eine Übersicht erstellt werden. Im Detail sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften bindend.

Zur Zeit gelten in der EU im Bereich des Tierischen-Nebenprodukte-Rechts (TNP-Recht) folgende Verordnungen:

1. VO (EG) Nr. 1069/2009
2. VO (EU) Nr. 142/2011 (Ausführungsverordnung zur VO (EG) Nr. 1069/2009)

In Deutschland gelten zudem:

3. Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG)
4. Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung (TierNebV)

Produktion der Insekten, Kategorisierung der Tierischen Nebenprodukte

Die für die Herstellung von verarbeitetem tierischen Protein (VTP, Synonym: processed animal protein, PAP) gezüchteten Insekten gelten als **Nutztiere**.¹

Als Nutzinsekten gelten folgende sieben Insektenarten, die zur Herstellung von verarbeitetem tierischen Protein zugelassen sind:²

- ✓ Soldatenfliege (*Hermetia illucens*) und Stubenfliege (*Musca domestica*)
- ✓ Mehlkäfer (*Tenebrio molitor*) und Getreideschimmelkäfer (*Alphitobius diaperinus*)
- ✓ Heimchen (*Acheta domesticus*), Kurzflügelgrille (*Gryllodes sigillatus*) und Steppengrille (*Gryllus assimilis*)

Landwirtschaftliche Betriebe, in denen Tiere gehalten, gezüchtet oder betreut werden, benötigen zur Einhaltung der TNP-rechtlichen Vorschriften für dort anfallende Tierische Nebenprodukte keine Registrierung oder Zulassung von der zuständigen Behörde.³

Jeglicher Umgang mit Tierischen Nebenprodukten, der über die oben genannte Tätigkeit hinausgeht, ist vor Aufnahme der Tätigkeit dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen (Registrierungspflicht (= Informationspflicht⁴)) bzw. bedarf gegebenenfalls der Zulassung.⁵

Bezüglich der Fütterung unterliegen Nutztiere den in den Verordnungen VO (EG) Nr. 1069/2009 und VO (EU) Nr. 142/2011 festgelegten **Verfütterungsvorschriften**. Folglich ist die Verwendung von Küchen- und Speiseabfällen⁶, Fleisch- und Knochenmehl⁷ sowie Gülle⁸ als Futter für Insekten beispielsweise verboten. Das Verbot der Verfütterung bestimmter tierischer Proteine an Nutztiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001⁹ ist ebenfalls zu beachten.

Neben den erwähnten veterinärrechtlichen Bestimmungen sind gegebenenfalls weitere Rechtsbereiche zu berücksichtigen. So ist beispielsweise aus futtermittelrechtlicher Sicht die Verwendung von Kot in der Tierernährung generell verboten.¹⁰

Nach derzeitiger Auslegung der Rechtslage dürfen aus tierschutzrechtlicher Sicht Insekten zur Gewinnung von Futtermitteln gezüchtet und getötet werden. Im Folgenden werden nur Insekten betrachtet, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen. Sie unterliegen folgenden TNP-rechtlichen Bestimmungen:

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 beinhaltet im Anhang X spezielle Anforderungen an Rohmaterial und Verarbeitungsmethoden für verarbeitetes tierisches Protein:

1. Zur Herstellung von verarbeitetem tierischem Protein dürfen nur tierische Nebenprodukte aus **Material der Kategorie 3** oder Erzeugnisse aus solchen tierischen Nebenprodukten verwendet werden. ¹¹

Wirbellose Landtiere, ausgenommen für Mensch oder Tier krankheitserregende Arten, werden als **Material der Kategorie 3** eingestuft. ¹²

Bei der Aufzucht von Insekten entsteht als Nebenprodukt der sogenannte „**Fraß**“ – ein Gemisch aus Resten des Futtersubstrates, Verdauungsausscheidungen der Insekten und toten Insekten. Da Insekten, die zur Gewinnung von Lebensmitteln oder Futtermitteln gezüchtet werden, unter die Definition „Nutztiere“ fallen, handelt es sich bei den Ausscheidungen der Insekten um „**Gülle**“ (= Exkremate und/oder Urin von Nutztieren, mit oder ohne Einstreu ¹³). Diese wird als **Material der Kategorie 2** eingestuft. ¹⁴

Ein Gemisch aus Material der Kategorie 3 und der Kategorie 2 ist insgesamt der Kategorie 2 zuzuordnen. ¹⁵ Folglich muss der gesamte Fraß über den für die jeweilige Region zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte (VTN) abgeholt werden.

Für die Beseitigung bzw. Verwendung des Fraßes kommen die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 genannten Möglichkeiten in Betracht.

Verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten, das zur Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt ist, darf **nur von oben genannten Insektenarten** gewonnen werden. ¹⁶

2. Die Verarbeitung von Nutzinsekten zu VTP hat gemäß den Vorgaben des oben genannten Anhangs zu erfolgen (**Verarbeitungsmethoden** 1 bis 5 oder 7 gemäß Anhang IV Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011) ¹⁷

Darüber hinaus enthält Verordnung (EG) Nr. 999/2001 im Anhang IV besondere Bedingungen für die Herstellung und Verwendung von verarbeitetem tierischen Protein aus Nutzinsekten, das zur Fütterung von Geflügel, Schweinen oder Tieren in Aquakultur bestimmt ist:

1. Verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten muss in Verarbeitungsanlagen hergestellt werden, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 **zugelassen** sind und in denen ausschließlich die Herstellung von Produkten aus Nutzinsekten erfolgt. ¹⁸
2. Mischfuttermittel, die verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten enthalten, werden in Betrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und ausschließlich Futtermittel für Tiere in Aquakultur herstellen (Ausnahmen möglich). ¹⁹
3. Auf dem Handelspapier für verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten sowie auf dessen Etikett ist deutlich sichtbar folgender Vermerk anzubringen:

„Verarbeitetes tierisches Protein von Nutzinsekten — darf nicht an Nutztiere, ausgenommen Tiere in Aquakultur, Pelztiere, Schweine, Geflügel verfüttert werden“.²⁰

- Gemäß Kap. V Abschnitt A Nr. 1 Ziff. i und l und Nr. 2 führen die Mitgliedsstaaten aktuelle und öffentlich zugängliche Listen über zugelassene Mischfuttermittel- und Lagerbetriebe und registrierte Selbstmischer, die im Umgang mit PAP aus Nutzinsekten stehen.

Verwendung der Insekten als Futtermittel

Nutztiere unterliegen grundsätzlich dem Verfütterungsverbot nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. Das Verbot der Verwendung von verarbeitetem tierischen Protein in Futtermitteln für Nutztiere wurde für Tiere in Aquakultur gelockert: Seit 2017 ist die Fütterung von Aquakulturtieren mit verarbeitetem tierischen Protein aus Nutzinsekten vom Fütterungsverbot ausgenommen worden. Für Heim- und Pelztiere sind alle VTP zur Verfütterung erlaubt.²¹

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Verwendung von TNP als Futtermittel bei verschiedenen Nutztierarten.

Übersicht Verwendung von TNP als Futtermittel

verwendetes Futtermittel	Nutztiere								
	Wiederkäufer	sonstige Nichtwiederkäufer			Nutzinsekten	Aquakultur	Pelztiere	LM-Insekten (andere als Nutzinsekten) (= Nutztier)	Heimtiere
		Geflügel	Schwein	andere Nichtwdk.					
Nutzinsekten-PAP	⊘	✓	✓	⊘	✓	✓	⊘	✓	
Nutzinsekten; unverarbeitet; unbearbeitet od. bearbeitet	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	✓	⊘	⊘	
Lebensmittel-Insekten (andere als Nutzinsekten) verarbeitet; unverarbeitet	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	✓	⊘	⊘ ; ✓	
andere Insekten als Nutzinsekten oder LM-Insekten; tot	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	

Die Verwendung von getrockneten Insekten für verarbeitetes Heimtierfutter ist unter den in Anhang XIII Kapitel II aufgeführten Bedingungen möglich.²²

Rechtlicher Bezug:

- ¹ VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 3, Nr. 6
- ² VO (EU) Nr. 142/2011 Anhang X, Kap. II Abschn. 1, Buchstabe A Nr. 2 und VO (EG) Nr. 999/2001, Anhang I, Abs. 2, Buchstabe m
- ³ VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 23, Abs. 4
- ⁴ VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 23
- ⁵ VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 24
- ⁶ VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 11, Absatz 1, Buchstabe b
- ⁷ VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 9 i.V.m. Art. 31 Absatz 1 Buchstabe a
- ⁸ VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 9 i.V.m. Art. 31 Absatz 1 Buchstabe a
- ⁹ VO (EG) Nr. 999/2001, Art. 7 i.V.m. Anhang IV Kap. I
- ¹⁰ VO (EG) Nr. 767/2009, Anhang III, Kap. 1, Nr. 1
- ¹¹ VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang X, Kap. II, Abschnitt 1, Buchstabe A, Nr. 1
- ¹² VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 10, Buchstabe l
- ¹³ VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 3, Nr. 20
- ¹⁴ VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 9, Buchstabe a
- ¹⁵ VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 9, Buchstabe g
- ¹⁶ VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang X, Kap. II, Abschnitt 1, Buchstabe A, Nr. 2
- ¹⁷ VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang X, Kap. II, Abschnitt 1, Buchstabe B, Nr. 2
- ¹⁸ VO (EG) Nr. 999/2001, Anhang IV, Kap. III, Abschnitt F, Buchstabe a
- ¹⁹ VO (EG) Nr. 999/2001, Anhang IV, Kap. III, Abschnitt F, Buchstabe b
- ²⁰ VO (EG) Nr. 999/2001, Anhang IV, Kap. III, Abschnitt F, Buchstabe c i.V.m. Kap. V Abschnitt G
- ²¹ VO (EG) Nr. 999/2001, Art. 7 i.V.m. Anhang IV Kap. II, Buchstabe c, Unterbuchstabe ii und VO (EG) Nr. 1069/2009, Art. 35, Buchstabe a
- ²² VO (EU) Nr. 142/2011, Anhang XIII, Kap. II, Nr. 2 + 3